

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 5 (1938-1939)
Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt — Sommaire		
	Seite	Page
Grundlagen und Aufgaben des passiven Luftschutzes. Von Prof. Ed. von Waldkirch, Chef der Abteilung für passiven Luftschutz im E. M. D. (Schluss)	121	Maschera antigas Di E. Kronauer, comandante dei pompieri, Bellinzona 134
La question des vitamines est de première importance pour notre population. Par Dr ing.-chim. L.-M. Sandoz	127	Kleine Mitteilungen. Internationale Luftschutzausstellung in Brüssel . . . 134 Neues Entgiftungsverfahren 135
Norme generali per l'istruzione dei pompieri ausiliari nel servizio della P. A. ed attrezzatura. Di E. Kronauer, comandante dei pompieri, Bellinzona	133	Gase als Kriegsmittel in der Weltgeschichte . . . 135 Ausland-Rundschau 136

Grundlagen und Aufgaben des passiven Luftschutzes

Von Prof. Ed. von Waldkirch, Chef der Abteilung für passiven Luftschutz im E. M. D.

(Schluss)

Nach einem Referat, gehalten am Verwaltungskurs in St. Gallen am 27. Februar 1939

IV.

Der Ueberblick über Vorschriften und Einrichtungen bestätigt, wie vielgestaltig und umfassend die Massnahmen sind. Umso nötiger ist es, Klarheit darüber zu schaffen, welche Aufgaben dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden zustehen. Es ist zwischen der Vorbereitung im Frieden und dem Ernstfalle zu unterscheiden. Von Anfang an muss aber darauf geachtet werden, dass die Organisationen des Luftschutzes grundsätzlich ortsgebunden und auf sich selbst gestellt sind. Hiervon hängt schon für die Vorbereitung vieles ab.

Sache des Bundes ist in erster Linie die Oberleitung, der Erlass von Vorschriften und die Beschaffung zweckdienlicher Geräte und anderer Ausrüstungsgegenstände für die Luftschutzorganisationen. Von den Vorschriften war bereits die Rede.

Für die Beschaffung von Material gilt der Grundsatz, dass der Bund dieses herstellen lässt und alsdann zu herabgesetzten Preisen abgibt. Die örtlichen Organisationen erhalten es zum halben Preise und diejenigen der Industrie, der Anstalten und Verwaltungen zu einem weniger stark verbilligten Satze. Es ist somit nicht etwa das sonst so beliebte System der Bundessubventionen, das zur Anwendung gelangt, sondern eben die verbilligte Abgabe von Material. Diese hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Sie ist übrigens schon in der Botschaft vom 4. Juni 1934 als massgebend bezeichnet worden. Nur so wird die einheitliche Ausrüstung sichergestellt und es werden Ersatz, Austausch und Reparatur wesentlich vereinfacht.

Die Oberleitung wird durch die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartements besorgt. Ihr liegt auch die Ueberprüfung der Massnahmen ob. Zu diesem Zwecke besitzt sie besondere Inspektoren, welche namentlich die verschiedenen Organisationen und ihre Einrichtungen besichtigen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die Kantone haben im Frieden dafür zu sorgen, dass auf ihrem Gebiete der Luftschutz organisiert und die vorgeschriebenen Massnahmen durchgeführt werden. Als Fachorgan dient die kantonale Luftschutzkommission. Von Bundes wegen ist bereits 1934 verlangt worden, dass die Kantone eine Stelle bezeichnen, mit welcher der Dienstverkehr durchgeführt werden kann. Solche Stellen bestehen, haupt- oder nebenamtlich verwaltet, und tragen meist die Bezeichnung «Kantonale Luftschutzstelle».

In die innere Organisation der kantonalen Verwaltung wird vom Bunde aus selbstverständlich nicht eingegriffen. Allendings gibt es eine Reihe von Fällen, in denen die kantonale Regierung bundesrechtlich als zuständig bezeichnet wird. Aber auch in dieser Hinsicht wurde den von Kanton zu Kanton bestehenden Verschiedenheiten nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Als Obliegenheiten der kantonalen Regierung seien beispielsweise erwähnt:

- Einsetzung der kantonalen Luftschutzkommission;
- letztinstanzlicher Entscheid über die persönliche Luftschutz-Dienstpflicht (abgesehen von